

FACHDIALOGREIHE

GEWALT GEGEN FRAUEN

**„AUSGESTALTUNG VON FAMILIENGERICHTLICHEN
VERFAHREN IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT“**

AUSGESTALTUNG VON FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT



- 01 Ausgangssituation
- 02 Wer war beteiligt?
- 03 Erkenntnisse und Empfehlungen
- 04 Erste Schritte

AUSGANGSSITUATION

01

AUSGANGSSITUATION

WIESO DIESES FACHFORUM?

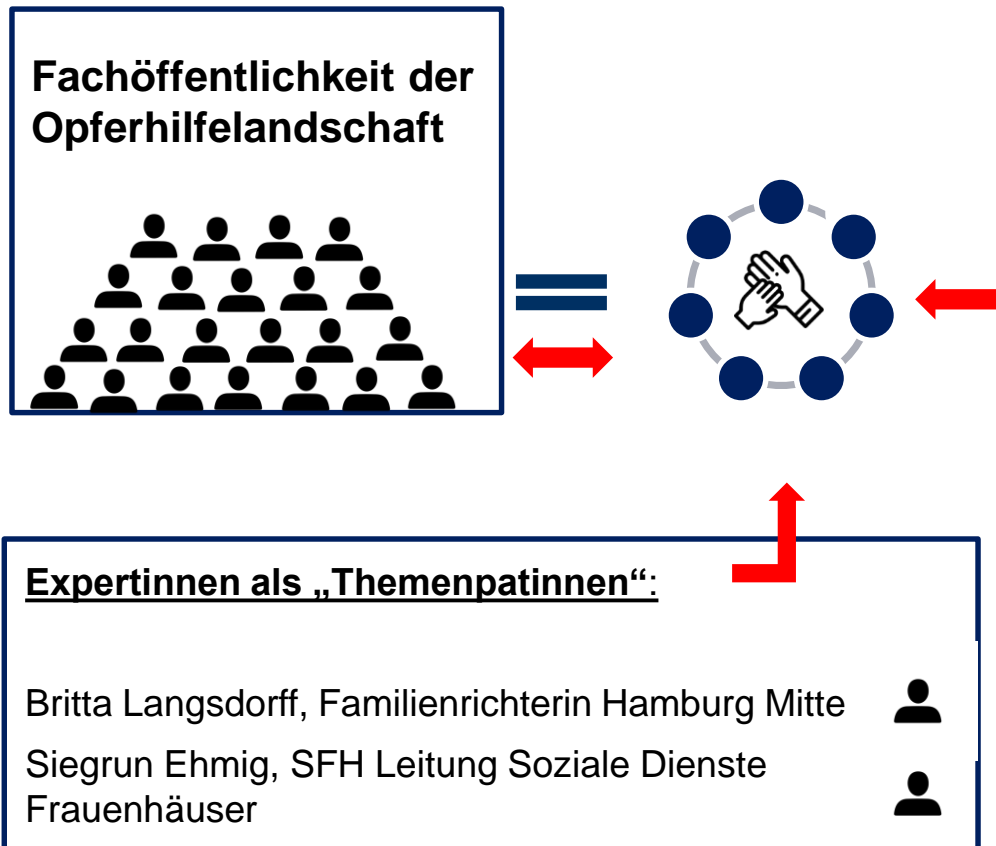


- Nach Art. 31 Abs. 1 der Istanbul-Konvention ist sicherzustellen, dass die gewalttätigen Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden
- Nach Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention müssen erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährdet.
- Es gibt ein Spannungsverhältnis zwischen Rechten des Opfers und Rechten des Täters.
- Daraus resultiert ein Spannungsverhältnis zwischen Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren.
- Nach Trennungen kann es bei Vorliegen von häuslicher Gewalt zu einer Gefährdung von – überwiegend – Frauen und Kindern im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangskontakten kommen.

WER WAR BETEILIGT?

02

WER WAR BETEILIGT?



Inputs:

Spezifische Problemlagen in der Praxis bei familiengerichtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt

Siegrun Ehmig, SFH Leitung Soziale Dienste Frauenhäuser

Der Sonderleitfaden zum Münchener Modell

Ulrike Sachenbacher, Familienrichterin aus München & Andreas Schmiedel, Münchener Informationszentrum für Männer (MIM) & Susanne Funk, Frauenhilfe München

Auswirkungen von Partnergewalt auf mittelbar betroffene Kinder

Torsten Brakemann, Hamburger Gewaltschutzzentrum

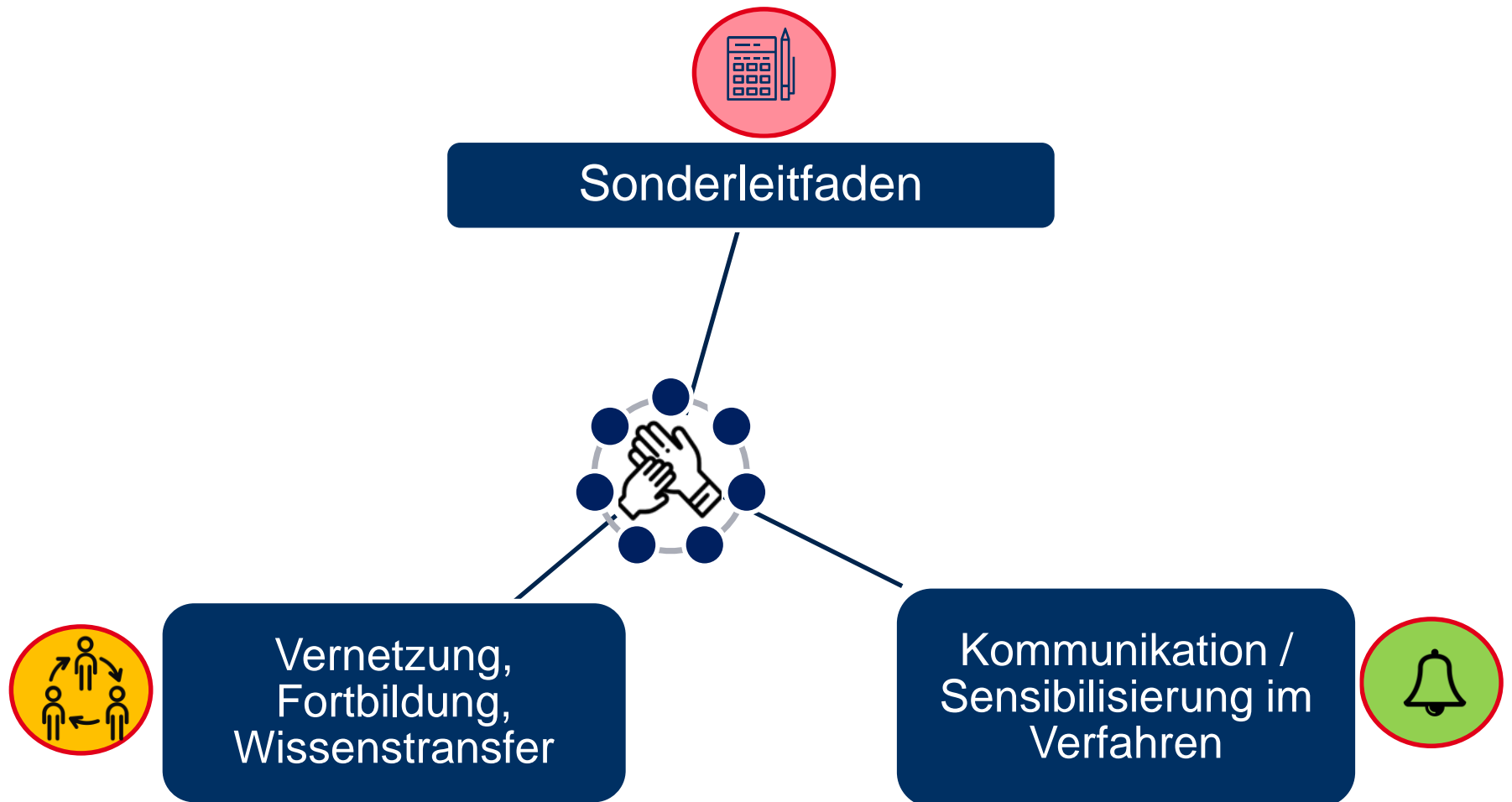
Prozessuale Anforderungen im familiengerichtlichen Verfahren und an die Dokumentation

Britta Langsdorff, Familienrichterin Hamburg Mitte

ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN

03

THEMENKOMPLEXE



SONDERLEITFADEN



Erkenntnisse:



- Es gibt ein Spannungsverhältnis zwischen verfassungsrechtlich und familienrechtlich garantierten Ansprüchen beider Elternteile auf Sorge und Umgang einerseits und gewalttätigen Beziehungen zwischen den Eltern andererseits,
- Das Miterleben häuslicher Gewalt ist für jedes Kind schädlich. Je häufiger Gewalt erlebt wird und je heftiger diese Gewalt ist, desto schwerer werden die Kinder betroffen,
- Der Sonderleitfaden zum Münchener Modell für Fälle häuslicher Gewalt kann das Spannungsverhältnis zwischen einer Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt und Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren entschärfen,

SONDERLEITFADEN



Einschub: Was ist der Sonderleitfaden zum Münchener Modell?

- „Münchener Modell“ = beschleunigtes Verfahren in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten / entspricht „Hamburger Praxis“
- Münchener Sonderleitfaden = **Kooperationsvorgabe** für ein gemeinsames und interdisziplinäres Handeln bei Fällen häuslicher Gewalt zwischen Gericht, Jugendamt und Beratungsstellen
- Anwendung des Sonderleitfadens verlängert den Prozess zugunsten getrennter und gemeinsamer Beratungen der Elternteile
- Aufgrund richterlicher Unabhängigkeit liegt Anwendung des Modells im Ermessen des Gerichts
- Erfolgsquote sehr hoch

SONDERLEITFADEN



Erkenntnisse:



- Es gibt ein Spannungsverhältnis zwischen verfassungsrechtlich und familienrechtlich garantierten Ansprüchen beider Elternteile auf Sorge und Umgang einerseits und gewalttätigen Beziehungen zwischen den Eltern andererseits,
- Das Miterleben häuslicher Gewalt ist für jedes Kind schädlich. Je häufiger Gewalt erlebt wird und je heftiger diese Gewalt ist, desto schwerer werden die Kinder betroffen,
- Der Sonderleitfaden zum Münchener Modell für Fälle häuslicher Gewalt kann das Spannungsverhältnis zwischen einer Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt und Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren entschärfen,
- Einige Verfahrensschritte, die durch die Anwendung des Sonderleitfadens vorgesehen sind, werden in der Hamburger Praxis derzeit durch einzelne Richter:innen bereits praktiziert – es fehlt jedoch an einer Verschriftlichung der Verfahrensschritte,
- Ein verschriftlichter Sonderleitfaden kann als Orientierung im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt hilfreich sein und zudem zu einer Sensibilisierung beitragen.

SONDERLEITFADEN



Empfehlungen:



- Einen Sonderleitfaden zur Hamburger Praxis analog dem Sonderleitfaden zum Münchener Modell zu entwickeln und zu verschriftlichen,
- In diesem auch Verfahrensschritte zu definieren und hierdurch allen Beteiligten eine Orientierung und die Möglichkeit eines standardisierten Verfahrensablaufs zu geben.

KOMMUNIKATION / SENSIBILISIERUNG IM VERFAHREN



Erkenntnisse:



- Angesichts der Vielzahl an Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vor den Familiengerichten machen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt prozentual einen geringen Anteil aus, bedürfen aber einer besonders sensiblen Verfahrensführung,
- Damit Familiengerichte diese Umgangs- und Sorgerechtsverfahren adäquat gestalten können, ist es erforderlich, dass sie so frühzeitig wie möglich über das Vorliegen häuslicher Gewalt informiert werden,
- Es besteht ein Bedarf an stärkerer Berücksichtigung der prozessualen Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen, wie z.B. die Durchführung getrennter Anhörungen oder ein Schutz der Anschrift der von Gewalt betroffenen Ehepartner.

KOMMUNIKATION / SENSIBILISIERUNG IM VERFAHREN



Empfehlungen:



- Eine Verbesserung des Informationsflusses zwischen den am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten,
- Eine Sensibilisierung für die Berücksichtigung der prozessualen Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen, wie z.B. die Durchführung getrennter Anhörungen oder ein Schutz der Anschrift der von Gewalt betroffenen Ehepartner,
- Postfachadressen der Frauenhäuser regelhaft anzuerkennen,
- Zu prüfen, ob spezialisierte Zuständigkeiten für Fälle im Kontext häuslicher Gewalt an den Hamburger Familiengerichten eingerichtet werden können.

VERNETZUNG, FORTBILDUNG UND WISSENSTRANSFER



Erkenntnis:



- Aufgrund der Komplexität von Gewaltstrukturen und deren Auswirkungen auf alle daran direkt oder mittelbar beteiligten Familienmitglieder, besteht ein Bedarf nach einem regelmäßigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Fachberatungsstellen und Frauenhäusern, Jugendamt und den Familiengerichten.

Empfehlungen:






- Einen regelhaften Wissensaustausch zwischen Familiengerichten und Beratungspraxis zu implementieren,
- Familienrichter:innen regelhaft zu Gewaltdynamiken und Auswirkungen des Miterlebens von Partnergewalt auf Kinder zu informieren.

ERSTE SCHRITTE

04

ERSTE SCHRITTE

- Erstes Gespräch mit dem Amt FS zum Sonderleitfaden 
- Terminierung mit der Hamburger Täterberatung 
- Vernetzung im Rahmen der Dialoge
u.a. Vernetzung mit dem sich wieder konstituierenden interdisziplinären
Arbeitskreis 



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!